



Satzung über die Bestattungsgebühren der Gemeinde Untermeitingen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Untermeitingen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung innerhalb vier Wochen zur Zahlung fällig.
- (2) Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.



Teil 2 Gebührenhöhe

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 9 BestSatzung)

a) Familiengrabstätten-West - 2-stellig	1.300,-- €
- 3-stellig	2.100,-- €
b) Einzelgrabstätten-West	760,-- €
c) Urnenerdgrabstätten	650,-- €
d) Urnenmauer (Ost)	1.050,-- €
e) Urnenwand (West)	1.550,-- €
f) Urnenfeld	980,-- €
g) anonymes Urnensammelgrab	700,-- €

(2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 27 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.

(3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 9 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt der Bestattung/Verlängerung geltenden Sätzen festgesetzt.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle	295,-- €
- wenn nur eine Aschurne aufbewahrt wird	155,-- €
2. Leichendienst/Friedhofsdienst Erdbestattung	194,-- €
Leichendienst/Friedhofsdienst Urnenbeisetzung	96,-- €



3. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahren:	
Grab ausheben und schließen: Normalgrab	500,-- €
Grab ausheben und schließen: Tiefgrab	565,-- €
Grab ausheben und schließen: Urnengrab	105,-- €
Nische öffnen und schließen: Urnennische	60,-- €
4. Grabverbauelemente	70,-- €
5. Erdcontainer je nach Gebrauch	84,-- €
6. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren inkl. Träger bei Beerdigung	294,-- €
7. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit	135,-- €
8. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit	96,-- €
9. Träger bei Beerdigung pro Träger	165,-- €
10. Tieferlegung	228,-- €
11. Schließdienst innerhalb der Dienstzeit	77,-- €
12. Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	116,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| für Ausgrabung | |
| – einer Leiche im Friedhofsteil West | 594,-- € |
| – einer Urne im Urnengrab | 118,-- € |
| – einer Urne in der Urnenmauer | 95,-- € |
- (2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, wird eine vergleichbare Gebühr nach dieser Satzung bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren
 - a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte
(einschließlich Ausstellen des Grabbriefes) 170,-- €
 - b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an
einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes 125,-- €
2. Genehmigung für drei Jahre gemäß § 7 Abs. 1 Bestattungssatzung
zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof 300,-- €
3. Genehmigung für ein Jahr gemäß § 7 Abs. 5 Bestattungssatzung



zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof 50,-- €

4. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung 208,-- €

§ 8 Übergangsregelung


Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Untermeitingen, den 24.03.2022


Simon Schropp
Erster Bürgermeister

